



## BERATUNGSVORLAGE

Bearbeiter: Frau Grot, Bauamt, VG Hexental

**Gremium:**  
Gemeinderat Au

**Sitzung:**  
öffentlich

**Sitzungstag:**  
18. November 2021

### TOP 4:

#### **Wasserversorgung;**

**Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung-WVS) der Gemeinde Au  
Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der Wasserversorgungssatzung mit allen späteren Änderungen sowie Beschluss über deren neuen Fassung**

### Sachverhalt:

#### **Wasserversorgungssatzung – Neufassung -**

Die ursprüngliche Wasserversorgungssatzung stammt aus dem Jahr 2010, die letzte Änderung erfolgte zum 1. Januar 2019.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat im Mai 2017 sein letztes Satzungsmuster für den öffentlichen Bereich Wasserversorgung veröffentlicht. Das Satzungsmuster wurde unter anderem aufgrund von Neuregelungen des Wassergesetzes notwendig. Aufgrund dieses Satzungsmusters wurden die Formulierungen in der neuen Wasserversorgungssatzung berücksichtigt. Einige ausgearbeitete Regelungen und sinnvolle Ergänzungen wurden, abweichend von dem Satzungsmuster, zur Schaffung einer besseren Rechtsklarheit ebenfalls in die neue Satzung aufgenommen. Die Satzung wurde in Zusammenarbeit mit Rechtsanwalt Dr. Dirk Schöneweiß vom Rechtsanwaltsbüro für Kommunalentwicklung Spahn • Uhl • Schöneweiß rechtlich überarbeitet, angepasst und formuliert.

Die wichtigsten Änderungen in den einzelnen Teilbereichen der Satzung werden nachfolgend kurz zusammengefasst:

#### Teil I der Satzung: Allgemeine Bestimmungen

- Wegfall der Regelung, dass die Wasserversorgung keine Gewinne erzielt. Gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 KAG können Versorgungsunternehmen der Gemeinde einen angemessenen Ertrag abwerfen. Unabhängig davon hat die Gemeinde keine Gewinnerzielungsabsicht.

Teil II der Satzung: Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen:

- Erweiterung der geforderten Unterlagen zum Anschlussantrag
- Aufnahme der Regelung über die Kostenerstattung bei Herstellung und Beseitigung von Bauwasseranschlüssen
- Aufnahme der Berechtigung, die Wassermessung über elektronische Wasserzähler mit Funkmodul zu messen.
- Anpassung der Ablesemodalitäten

Teil III der Satzung: Wasserversorgungsbeitrag

- Für den Fall, dass ein künftiger Bebauungsplan anstelle der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl ausweisen würde, wurde mit § 32 eine Veranlagungsgrundlage neu in die Satzung aufgenommen.
- Die in der Baunutzungsverordnung neu festgesetzten Gebietstypen „Dörfliches Wohngebiet (BDW) sowie Urbanes Gebiet (MU) wurden in den neuen Satzungsentwurf aufgenommen.
- Zur Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt, wurden die Teiler an die empfohlenen Werte des Satzungsmusters angepasst.
- Ergänzung, dass der Wasserversorgungsbeitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht.

Teil IV der Satzung: Benutzungsgebühren

- Exaktere Definition des Gebührenschuldners, insbesondere Erweiterung um den teilrechtsfähigen Verband der Wohnungseigentümergeinschaft
- Aufnahme einer Regelung, dass die Gebührenschuld und die Vorauszahlungen für die Gebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen
- Der Passus für Bereitstellungsgebühren wurde entfernt, da sie rechtlich problematisch sind.
- Klarstellung, dass sich die Vorauszahlungen sowohl auf die Wasserversorgungsgebühr (Verbrauchsgebühr) als auch die Grundgebühr bezieht
- Die Gebühren aus der Kalkulation (Wasserversorgungsgebühr und Grundgebühren) wurden - vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Gemeinderat - eingearbeitet.

Teil V der Satzung: Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

- Anpassung der Anzeigepflichten nach den gültigen Bestimmungen

Teil VI der Satzung: Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Die Satzung soll zum 1. Januar 2022 in Kraft treten. Gleichzeitig wird die Aufhebung der bisher geltenden Wasserversorgungssatzung mit ihren Änderungssatzungen beschlossen.

**Hinweis:**

Die derzeit geltende Wasserversorgungssatzung mit den dazugehörigen Änderungssatzungen können als Vergleich herangezogen werden. Sie sind als Anlage 2 bis 6 beigefügt.

**Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Die Wasserversorgungssatzung ist Grundlage für die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und sonstigen Erträgen, welche sich auf den Haushalt der Gemeinde auswirken.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung der Wasserversorgungssatzung vom 3. März 2010 mit allen späteren Änderungen
2. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Wasserversorgungssatzung entsprechend der Anlage 1 zum 1. Januar 2022.

**Anlagen**

- Anlage 1: Satzungsentwurf der Neufassung der Wasserversorgungssatzung
- Anlage 2: Wasserversorgungssatzung vom 3. März 2010
- Anlage 3: 1. Änderungssatzung vom 7. Dezember 2011
- Anlage 4: 2. Änderungssatzung vom 5. Dezember 2012
- Anlage 5: 3. Änderungssatzung vom 18. November 2015
- Anlage 6: 4. Änderungssatzung vom 7. November 2018